

Wol-verdientes  
Todes = Urtheil /

Einer

Verwittibten Manns-Person,  
Namens Gregori S. *issart.*

Catholischer Religion, bey 70. Jahr  
alt, und von Burg-Lehenfeld aus der  
oberen Pfalz gebürtig;

Es

Heut Dato den 25. Maji 1751. inn-bemeldt.  
begangenen Verbrechen halber vor dem Schotten-Thor  
auf der gewöhnlichen Richt-statt mit dem Schwert von  
dem Leben zum Tod hingerichtet  
worden.



Wienn/ gedruckt bey Maria Eva Schilgin/ Wittwe.



## Innhalt des Verbrechens dieses Delinquenten.

**S**achdeme dieser Delinquent über den bereits Anno 1727. Dieberey halber durch 6. Wochen in dem alhiefigen Zucht-Haus ausgestandenen Arrest / und darauf Anno 1733. mehrmalen wegen zweyer / benanntlichen in dem Fürstl. Schwarzenbergischen Haus zu Laxenburg / dann in dem Schweitzhartischen Garten auf der Wieden jeden Orts mit Einbruch begangener Diebstählen ihm verfaßt ordentlichen Criminal-Process (deme zufolge man ihn auf ein Jahr in das Stock-Haus alhier zur Straffe eingelegt / und alsdann aus dem hiesigen ganzen Land-Gericht abgeschaffet) Anno 1737. wiederum zu Nachts mit einem bey sich gehaltenen Brech-eisen alhier in allerdingß gefährlichen Absichten herum gehend betreten worden / anebst er Delinquent unterschiedlich verdächtigen Leuten den Unterschleif gegeben / ist wider ihne damals der anderte Criminal-Process abgefasset / und er hierüber nach abgeschwornener ersten Urphed (kraft welcher er alle Kaiserl. Königliche Teutsche Erb-Länder auf ewig zu meiden angelobet) auf 3. Monat in Band und Eisen in das Zucht-Haus verschaffet worden. Wiezumalen er aber nach ausgestandener solcher Straf-Zeit / unangesehen der erst-gedacht abgeschwornen Urphed / Anno 1739. wiederum Eid-brüchig alhier sich eingefunden / und sogar seinen leiblich / wie auch seinen Stief-Sohn zum Sehlen und Säckel-raumen abgerichtet / als ist ihm der dritte Process gemacht / und er sohin nach abgeschwornen anderter Urphed auf 2. Jahr in das alhiefige Stock-Haus verurtheilet worden ; er ist aber annoch während solch-ihme anbe raumter Straf-Zeit nach 6. Wochen mit Gelegenheit / da er auf dem Wochen-Marckt gewöhnlicher massen gesammelt / und sich unter die Leute verschlossen / dem Stock-Knecht entwischet / und

und folgendß durchgegangen / darauf Anno 1742. neuerdingen meineidig / und mit zugleich damals sich zugezogenen schweren Inzüchten eines inzwischen wiederum verübten Diebstahls / alhier in Verhaft gerathen / zu welcher Zeit man ihm sowol wegen jetzt-berührten Diebs-Verdacht / als auch wegen gebrochener zweymaligen Urphed den vierten Criminal-Process gemacht / und ihn hierüber zu Abschwörung der dritten Urphed nebst 4. jährigen Straf-Gefängnuß nacher Raab condemniret / also wo er aber nur 2. Jahr / und 5. Wochen lang sich befunden / allermassen aus Allerhöchsten Gnaden ihm die übrige Zeit nachgesehen / und geschencket worden. Es hat jedoch all dieses an ihm Delinquenten nichts verfangen / sintemalen er im Jahr 1745. darauf schon wiederum Urpheds-brüchig alhier sich eingefunden / da er dann alsogleich mehrmalen zu Verhaft gebracht / und wegen also übertrettener dritten Urphed zum fünftenmal processiret / einfolglichen kraft des wider ihne damals geschöpften End-Urtheils zum Schwert verdammt / und dahero allwürllich der Tod ihm angekündet worden. Welches Urtheil den folgenden Tag wider ihne werckthätig hätte vollzogen werden sollen / wosferne nicht die Allerhöchste Gnad mit allermildester Nachsicht der ihm bestimmt gewestenen Todes-Straf ihm zu statten gekommen wäre / so daß er dahero anstatt dessen mittelst gefertigt zuruck-gelassenen Revers zu der schon dreymalen vorhero beschwornen Meidung aller Kaiserl. Königl. Teutschen Erb-Ländern sich neuerdingen verpflichten müssen / und hierauf eine 6. jährige Festungs-Arbeit zu Grätz zu seiner wol-verdienten Straf ihm angewiesen worden ist. All dieses sowol gütig / als Gesak-mäßig scharfe Verfahren ist dannoch an ihm Delinquenten allerdingß fruchtlos abgeloffen / anertwogen er nicht nur allein die ihm in jetzt-gedachter Festung Grätz angeordnet geweste 6. jährige Straf-Zeit nicht vollstreckt / massen er nach beyläuffig 4. Jahren von dannen durchgegangen / sondern auch sohin abermalen / und zwar im

Monat Februario lauffenden Jahrs / hieher zuruck zu kommen  
sich erfret / wornebens er seinen vorigen von Jugend auf ge-  
führt sträflichen Lebens- Wandel so wenig / als zuvor / gebes-  
sert / sondern dem allschon angewohnten Stehlen / wie ehedessen  
nachgegangen / so / daß er dahero zu Anfang des letzt- verstric-  
henen Monats Martii nächtlicher Weile bey dem blechernen  
Thurn Wirts- Haus auf der Wieden / nach vorläuffig gewalt-  
samer Durchbrechung der Mauer / und des mit Eisen vergittert  
gewesten Fensters mit 3. anderen seines gleichen Diebs- Gespän-  
nen in dasigen Keller hinein geschlossen / von wannen er nach  
allda bereits in zwey Säcke zusammen gepackt gehabt ver-  
schiedenen zinnernen Randeln / Krügen / messingener Gewich-  
tern / auch Brandwein / Inslicht / Speck / und anderen Eß-  
Waaren (welch alles der verlustigte Wirt auf 23. fl. eidlich  
geschätzt / jedoch alsogleich unabgängig wieder zuruck empfan-  
gen) bis auf das Hemd ausgezogner / und mit einem mehr-  
mahlen bey sich gehabt grossen Brech- eisen im würllichen  
Heraussteigen betreten / und auf der Stelle handfest gemacht  
worden / nachdeme seine übrige 3. Cameraden die Flucht ge-  
nommen.

Worüber dann endlichen / und ob gleich er Delinquent auch  
sogar diesen letzteren Angriff (dessen ihne doch drey untadel-  
hafte Zengen / welche ihn selbst auf würllicher That angetrof-  
fen / eidlich überwiesen) freventlich zu langnen sich angemas-  
set / von dem alhiefig Kaiserl. Königl. Stadt- und Land- Ges-  
richt wider ihne das Urtheil / daß er obstehender- massen mit  
dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet werden solle /  
von Rechts- wegen geschöpft / ein solches auch von einer Hoch-  
löbl. N. De. Regierung in Justiz- Sachen bestättiget worden ist.

All anderen seines gleichen zum erspieglenden Bey-  
spiel / und Abscheu.

E R D E.

